

EINKAUFSDINGUNGEN der **IHU Andre Weick GmbH** gegenüber Zulieferern

www.weick-haustechnik.de

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (EB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Zulieferern und Lieferanten, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen (AGB) der Zulieferer werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich von uns schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen sowie von den diesen Einkaufsbedingungen abweichende AGB des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind.

Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht.

1.3 Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden hiermit - auch im voraus für alle künftigen Geschäfte - ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

1.4 Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn wir Warenlieferungen des Verkäufers annehmen sowie bezahlen und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind in soweit abgedungen. Auch bedeutet die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen sowie deren Zahlung keine Zustimmung zu den AGB des Lieferanten.

1.5 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.

1.5.1 Die Verwiegung hat netto zu erfolgen. Stückzahlen sind unbedingt einzuhalten. Bei Tonne, kg, m, m² sind Minderungen nicht zulässig. Handelsübliche Mengenabweichungen dürfen sich nur im Korridor -0/+5% bewegen. Eine zusätzliche Vergütung bei Mehrmengen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

1.6 Es gelten insbesondere die „IHU Andre Weick GmbH - Qualitätssicherungs-Richtlinien für Lieferanten“ in ihrer jeweils aktuellen Form, die vom Lieferanten jederzeit eingesehen, angefordert oder von unserer Website heruntergeladen werden können. Entsprechendes gilt für diese EB die auch u.a. auf Anfrage jederzeit per E-Mail oder Telefax zugesandt werden.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch eine Bestellung von uns (Angebot) und einer Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten in jeweiliger Textform. Möglich sind Einzelbestellungen oder rollierende Liefereinteilungen von uns, d.h. der IHU Andre Weick GmbH.

2.1.1 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefereinteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich (innen 3 Tagen) nach Erhalt widerspricht.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung (Angebot) nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an (Annahme), so ist die häuselmann metall GmbH an die Bestellung (Angebot) nicht mehr gebunden.

2.3 Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für uns (Käufer) verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Verkäufer vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3.1 Die IHU Andre Weick GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführungen verlangen. Dabei sind die Auswirkung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von der IHU Andre Weick GmbH schriftlich bestätigt sind.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung "Geliefert verzollt". Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.

3.2 Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. *Wenn nicht anders vereinbart*, zahlt die IHU Andre Weick GmbH am 15. Tag des der Rechnungsstellung/ Leistungserfüllung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

3.3 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte oder Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung mindestens wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

3.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IHU Andre Weick GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen die IHU Andre Weick GmbH entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Lieferzeit - Lieferverzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen. Es handelt sich dabei im Zweifelsfall stets um Fixtermine. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich rechtzeitig und unverzüglich (ggf. per Telefax) zu benachrichtigen, wenn ein erkennbarer Lieferverzug eintritt und die weitere Verfahrensweise mit uns abzustimmen.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des gesamten Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit jedoch ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

4.2.1 Darüber hinaus hat der Lieferant uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen unseres Abnehmers bei Aufforderung freizustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant liquide Sicherheit (ggf. in Form einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer inländischen Bank oder Versicherung zu leisten).

4.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist die IHU Andre Weick GmbH, unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vereinbarter Regelungen, berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Bei wiederholtem Lieferverzug ist IHU Andre Weick GmbH nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Transport, Verpackung, Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit der Anlieferung, d.h. dem erfolgten Abladen und der Übergabe in unserem Lager oder dem von uns bestimmten Lieferort über. Im Zweifel ist dies erst nach schriftlicher

Abnahme durch einen der Geschäftsführer der IHU Andre Weick GmbH. Der Gefahrübergang gilt als erfolgt - in jedem Fall - erst nach der Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle und schriftlicher Abnahme durch IHU Andre Weick GmbH. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von der IHU Andre Weick GmbH zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von uns durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften der IHU Andre Weick GmbH zu beachten und es ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Die Versandvorschriften können jederzeit eingesehen oder auf Anfrage per Telefax oder E-Mail zugesandt werden.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk incl. aller Nebenkosten und Verpackungen. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

5.3 Das Personal von IHU Andre Weick GmbH oder deren Bevollmächtigten handelt bei der Übergabe der bestellten Objekte an die IHU Andre Weick GmbH lediglich als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen. Auf allen Korrespondenzen sind die Daten anzugeben, auf die besonders im Bestellformular hingewiesen wird.

6. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

6.1. Gewährleistung (Garantie) bei Sachmängeln:

Die Annahme der Lieferungen/ Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die IHU Andre Weick GmbH wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich rügen. Der Lieferant verzichtet in soweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.1.1 Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu und will unbedingt dafür einstehen, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen des Käufers sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware den vertraglichen Vereinbarungen, seinen Herstellerangaben und seiner Werbung entspricht.

6.2 Die Mängelgewährleistung des Verkäufers, bzw. dessen Garantie besteht grundsätzlich für fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme – sofern nicht im Einzelfall eine längere vereinbart wurde oder sich aus dem deutschen Recht zwingend eine längere ergibt.

6.2.1 Sollte es sich um Materialien handeln, welches der Endabnehmer der IHU Andre Weick GmbH oder bzw. der Abnehmer des Abnehmers (Lieferantenkette, usw.) in ein Gebäude oder Grundstück einbaut oder die zu einer entsprechenden Verwendung durch den Endabnehmer oder Verbraucher geeignet sind, ist eine Gewährleistung von fünf Jahre ab Abnahme durch unseren Abnehmer (auf die gesetzlich zwingenden Regelungen u.a. des § 438 I Nr. 2 BGB wird hingewiesen) vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, dass die von uns bezogenen Materialien u.a. auch an Unternehmer geliefert werden, welche wiederum Arbeiten für Endabnehmer und sog. Verbraucher herstellen oder durchführen. Auf die nach dem vereinbarten deutschen Recht nunmehr gesetzlich geregelte sog. Durchgriffshaftung der Unternehmer, Zulieferer und Hersteller wird hingewiesen.

6.2.2 Darüber hinaus hat der Lieferant uns –unbeachtlich unserer sonstigen Ansprüche - von etwaigen Schadensersatzansprüchen unseres Abnehmers bei Aufforderung ggf. freizustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant diesbezüglich liquide Sicherheit (ggf. in Form einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer inländischen Bank oder Versicherung zu leisten).

6.3 Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die IHU Andre Weick GmbH berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach ihrer Wahl u.a. kostenlose Ersatzlieferung oder –leistung, Mangelbeseitigung oder Nachbesserung zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.

In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Entsprechendes gilt auch für die Kosten der uns entstehenden, notwendigen Rechtsvertretung.

6.3.1 Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von der IHU Andre Weick GmbH zu setzenden angemessenen Frist aus, ist die IHU Andre Weick GmbH berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, die Minderung des Preises und daneben Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.3.2 In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung übermäßiger Schäden, kann die IHU Andre Weick GmbH zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen- ohne dass hieraus dazu eine

Obliegenheit der IHU Andre Weick GmbH erwächst. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

6.3.3 Wird in Folge mangelhafter Lieferung einen den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.

6.3.4 Der Lieferant trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände. Wird ein Fehler erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und / oder der Reparatur von Produkten, in die IHU Andre Weick GmbH oder deren Abnehmer – ohne eigenes Verschulden (für welches ggf. der Lieferant beweispflichtig ist) - fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

6.3.5 Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, einschließlich Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine verlängerte Frist gilt, frühestens nach Ablauf von drei Jahren nachdem die IHU Andre Weick GmbH den Mangel angezeigt hat –sofern keine längere gesetzliche Verjährungsfrist gegeben ist.

6.4 Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls wiederum Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

6.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns des weiteren ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz bleibt stets vorbehalten und besteht auch in jedem Fall stets neben dem Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung.

6.6 Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache u.a. aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns u.a. von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

6.7 Der Zulieferer hat auf Verlangen Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern eines deutschen Kreditinstitutes oder Versicherung in Höhe des Kaufpreises zu leisten.

6.8 Keine Verletzung von Rechtsnormen: Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu und steht unbedingt dafür ein, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

6.9 Gewährleistung bei Rechtsmängeln:

Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

7. Haftung

7.1 Soweit der IHU Andre Weick GmbH oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

7.2 Für Maßnahmen der IHU Andre Weick GmbH zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle vom ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Zuliefererindustrie, des Verbraucherschutzes und der verschärften Produkthaftung angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 30 Jahre über die Lieferung/ Leistung hinaus zu unterhalten. Auf den durch die seit 01.01.2002 geltende Schuldrechtsreform in Deutschland verschärften Verbraucherschutz wird hingewiesen. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind der IHU Andre Weick GmbH in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

8. Beigestelltes Material - Eigentumsvorbehalt

8.1 Sofern wir Material oder Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese sind unentgeltlich und sorgfältig zu lagern, zu bezeichnen und ordentlich zu verwalten. Verarbeitung oder

Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen- ohne uns zu verpflichten. Ihr Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.

8.2 Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2.1 Soweit der Wert des von uns beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum der IHU Andre Weick GmbH, andernfalls entsteht Miteigentum der IHU Andre Weick GmbH im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.

8.3 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen, sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung hat der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit der IHU Andre Weick GmbH vereinbart sind oder nach Maßgabe des Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von der IHU Andre Weick GmbH beigestellten Materialien fest, ist diese unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

8.4 Von der IHU Andre Weick GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter usw. dürfen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne schriftliche Zustimmung der IHU Andre Weick GmbH weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so kann die IHU Andre Weick GmbH vorbehaltlich weiterer Rechte die Herausgabe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt stets vorbehalten. Alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erlangten Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, u. a.

9.1 Da unser Lieferant Kaufmann ist oder u.U. auch juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in Wiesloch. Dasselbe gilt, wenn der Zulieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Firmen-, bzw. Wohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt zur Zeit der Klage nicht bekannt ist. Wir können den Lieferanten auch wahlweise an seinem Gerichtsstand verklagen.

9.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und unsere Zahlungen ist grundsätzlich unser Lager in Wiesloch. Im Einzelfall wird für die Lieferungen von uns ein anderer Lieferort benannt. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist im Übrigen derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

9.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer (Zulieferer, Lieferant, Hersteller) gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Es gilt das deutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes - als vereinbart.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einander verpflichtet die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, deren Sinn und Zweck, bzw. wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen in gesetzlicher Weise möglichst nahe kommt.

9.5 Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen unserer Einkaufsangestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf dieser Form.

9.6 Diese Regelungen ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen werden. Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

[(Stand: 1.1. 2004) IHU Innovative Haus- u. Umwelttechnik Andre Weick GmbH
D - 69168 Wiesloch (Deutschland) www.weick-haustechnik.de]